

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG EINES MODELLVERSUCHES ZUR INTEGRATION
VON BERUFLICHEM UND ALLGEMEINEM LERNEN AN DEN
BERUFLICHEN SCHULEN DES KREISES IN RÜSSELSHEIM

vom 18.07.1978

Zwischen dem Schulträger Stadt Rüsselsheim - vertreten durch den Magistrat - und dem Schulträger Kreis Groß-Gerau - vertreten durch den Kreisausschuss - wird gemäß § 19 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 04.04.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 I, Seite 231) und § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 06.12.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 307) folgende

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

geschlossen:

§ 1

An den Beruflichen Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim wird unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister ab Schuljahresbeginn 1978/79 ein Modellversuch zur Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung eingerichtet mit dem Ziel, den teilnehmenden Schülern sowohl eine berufliche Erstqualifikation als auch einen qualifizierten allgemeinen Bildungsabschluss zu vermitteln.

§ 2

Der Modellversuch beginnt mit der Klasse 9 und endet für die Schüler längstens mit der Ablegung der allgemeinen Hochschulreife.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist am 02.05.1978 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen und mit Erlass des Hess. Kultusministers vom 26.05.1978 genehmigt worden.

In den Klassen 9, 10 und 11 erhalten die Schüler neben den sogenannten allgemeinbildenden Fächern eine fachpraktische und berufstheoretische Ausbildung für die Berufe des Maschinenschlossers, des Energieanlagenelektronikers oder des Bürokaufmanns und unterziehen sich am Ende der Klasse 11 einer vor der Industrie- und Handelskammer abzulegenden Prüfung. Gleichzeitig können die Schüler einen mittleren Bildungsabschluss zuerkannt bekommen.

Den danach weiter im Versuch bleibenden Schülern wird in der Klasse 12 neben dem allgemeinbildenden Unterricht eine berufstheoretische Überhöhung angeboten, wodurch am Ende dieser Klasse nach einer Abschlussprüfung die Fachhochschulreife zuerkannt werden kann. Im Anschluss daran haben die Schüler die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

§ 3

Die Bildungsinhalte und Bildungsziele orientieren sich an den in Hessen geltenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Erlassen sowie - soweit die berufliche Bildung angesprochen ist - nach den Erfordernissen des Berufsbildungsgesetzes und den Anforderungen der Industrie- und Handelskammer. Die auf die besonderen Bedingungen des Modellversuches zugeschnittenen Stundentafeln ergeben sich aus dem Genehmigungserlass des Kultusministers.

§ 4

An dem Modellversuch sollen pro Jahrgang vorerst höchstens 75 bis 90 Schüler (3 Klassen) teilnehmen.

Der Versuch richtet sich als Angebot in erster Linie an die Schüler der Rüsselsheimer Haupt- und Realschulen sowie der Gymnasien. Er ist für Schüler außerhalb Rüsselsheims offen. Im Sekundarbereich II wird eine enge Kooperation zwischen dem Modellversuch und der gymnasialen Oberstufe des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim angestrebt.

Die Schulträger verpflichten sich, die Zusammenarbeit der von dem Modellversuch tangierten Schulen so weit wie möglich zu fördern.

§ 5

Für den Versuch wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister eine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen.

Beratend für die Durchführung des Versuches wird im Einvernehmen der beiden Schulträger ein Kuratorium gebildet, das sich zusammensetzen soll aus je einem Vertreter

- des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau
- des Magistrates der Stadt Rüsselsheim
- des Hessischen Kultusministers
- der Industrie- und Handelskammer Darmstadt
- der Beruflichen Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim
- der Haupt- und Realschulen in Rüsselsheim
- der Gymnasien in Rüsselsheim
- der Gesamtschulen des Kreises Groß-Gerau
- der Arbeitsgemeinschaft der Rüsselsheimer Schulelternbeiräte
- des Kreisschulelternbeirates
- des wissenschaftlichen Begleitinstitutes
- sowie drei Vertretern des Berufsbildungsausschusses der IHK Darmstadt.

§ 6

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die Erstausrüstungskosten sowie über die laufenden Kosten des Modellversuches vor dem Beginn des Schulversuches eine Regelung getroffen wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von beiden Beteiligten frühestens zu dem Zeitpunkt kündbar, in dem der erste Jahrgang seine berufliche Erstqualifikation erreicht hat, wobei eine Kündigungsfrist einzuhalten ist, die es den im Modellversuch befindlichen Schülern ermöglicht, noch den gesamten im Modellversuch angebotenen Bildungsgang zu durchlaufen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau und der Magistrat der Stadt Rüsselsheim sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung der Zustimmung durch den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung bedarf.

Groß-Gerau/Rüsselsheim, 18.07.1978

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim